

Mietpreise

Für die Vermietung der öffentlichen Räume der Bürgerzentren Oestrich und Hallgarten werden folgende Mietpreise (pro Tag) festgesetzt:

1. Vermietung des Saals:

	Freitag - Sonntag	Montag - Donnerstag
Ortsansässige Vereine, Kirchen und Schulen mit Sitz in Oestrich-Winkel	0 Euro	0 Euro
Bildungsträger, Universitäten, Sitz in Oestrich-Winkel	600 Euro	400 Euro
Familienfeier von Bürgern mit Wohnsitz in Oestrich-Winkel	400 Euro	300 Euro
Verkaufsveranstaltungen von landwirtschaftlichen Betrieben und Winzern	600 Euro	400 Euro
Familienfeier von Bürgern, die nicht in Oestrich-Winkel wohnhaft sind	750 Euro	500 Euro
Veranstalter von Konferenzen, Events, Tagungen sowie Vereine, die nicht in Oestrich-Winkel ansässig sind, und stadteigene Veranstaltungen	1.000 Euro	600 Euro

2. Vermietung der Multifunktionsfläche:

Der Mietpreis für die Multifunktionsfläche beträgt jeweils **55%** des jeweiligen Preises für den Saal.

3. Vermietung der Sporthalle:

Der Mietpreis für die Sporthalle beträgt jeweils **185 %** des jeweiligen Preises für den Saal.

4. Vermietung Catering-Küche:

Der Mietpreis für die Cateringküche beträgt jeweils **25 %** des jeweiligen Preises für den Saal.

5. Kommen für einen Fall der Vermietung verschiedene Mietpreise nach dieser Tabelle für denselben Mietraum in Betracht, gilt der jeweils niedrigere Ansatz.

6. Werden gleichzeitig mehrere Räume angemietet, so addieren sich die jeweiligen Mietpreise zum Gesamtmietpreis.

§ 2 Nebenkostenpauschalen

Als Abgeltung für Nebenkosten und als Sondermiete für Einrichtungen der Räume werden folgende Preise als Pauschale festgelegt:

1. Nutzung des Saals:

	Täglich
Verbrauchskostenpauschale für Wasser, Strom, Heizung, Lüftung, etc.	100 Euro
Nutzung Inventar (Bestuhlung, Bühne, etc.)	80 Euro
Technische Anlagen	80 Euro

2. Nutzung der Multifunktionsfläche:

	Täglich
Verbrauchskostenpauschale für Wasser, Strom, Heizung, Lüftung, etc.	50 Euro
Nutzung Inventar (Bestuhlung, etc.)	50 Euro
Technische Anlagen	50 Euro

3. Nutzung der Sporthalle:

	Täglich
Verbrauchskostenpauschale für Wasser, Strom, Heizung, Lüftung, etc.	120 Euro
Nutzung Inventar (Bestuhlung, Bühne, etc.)	100 Euro
Technische Anlagen	50 Euro

4. Nutzung der Catering-Küche:

	Täglich
Verbrauchskostenpauschale für Wasser, Strom, Heizung, Lüftung, etc.	50 Euro

Mehrere Ansätze für Nebenkosten addieren sich zu einer Gesamtsumme

§ 3 Kautionen

Als Kaution ist vor Übergabe der Räume folgender Betrag als Kaution durch den Mieter zu hinterlegen:

	Kaution
Saal	*500 Euro
Multifunktionsraum	250 Euro
Sporthalle	800 Euro
Catering-Küche	200 Euro

*Wir empfehlen den Mietern eine Privathaftpflicht abzuschließen bzw. die bestehende dahingehend zu prüfen.

§ 4 Sonstige Kosten

- (1) Sonstige Kosten, die infolge von Arbeiten bei der Vermietung entstehen werden, nach der tatsächlich hierfür benötigten Zeit mit dem Mieter abgerechnet. Der Stundensatz wird festgelegt auf 40,50 Euro/Stunde. Entstehen bei der Ausführung der Arbeiten tatsächlich geringere Kosten, ist der abrechenbare Betrag hierauf beschränkt.
- (2) Sonstige Kosten entstehen insbesondere für die Aufstellung der Bestuhlung auf Wunsch des Mieters oder für den Aufbau der Bühnenanlage. Weitere sonstige Kosten können entstehen, falls der Mieter besondere Leistungen der Vermieterin in Anspruch nehmen will.
- (3) Sonstige Kosten entstehen darüber hinaus, falls der Mieter seinen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und diese Arbeiten durch die Vermieterin ausgeführt werden oder von dieser an einen Dritten beauftragt werden.

§ 5 Stornierungspauschale

- (1) Bei Stornierungen von Terminen durch den Mieter innerhalb **eines Monats** vor Beginn der Mietdauer bleibt dieser zur Zahlung des jeweiligen Mietpreises, jedoch nicht zur Zahlung von Nebenkosten und Kaution verpflichtet.
- (2) Bei Stornierungen von Terminen durch den Mieter länger als einen Monat vor Beginn der Mietdauer, gelten die Stornierungskosten in den allgemeinen Nutzungsbedingungen.
- (3) Tritt die Stadt Oestrich-Winkel von einem Mietvertrag zurück, weil Mietzins, Kaution und Nebenkostenpauschale nicht bis einen Monat vor dem Belegungstermin bezahlt worden sind, gilt die Regelung des Absatz 1.

§ 6 Verbindlichkeit

Nebenabreden hinsichtlich der Preise dieser Tabelle werden nicht getroffen. Grundlage der Vermietung sind ausschließlich die Preise und Werte dieser Tabelle.